



Finanz Journal **Newsletter 03|'12**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser und Elisabeth Guizzardi. Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Grenz-Verlag und seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgabenrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ 1. StabilitätsG 2012 - Regierungsvorlage**

Am 6. März 2012 wurde im Ministerrat das 1. StabG '12 beschlossen und dem Parlament als Regierungsvorlage vorgelegt. Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf sind unter anderem im Bereich der Immobilienertragsteuer vorhanden. Am 14. März 2012 wird dieser Vorschlag im Budgetausschuss behandelt.

■ 2. StabilitätsG 2012 – Regierungsvorlage

Ebenfalls am 6. März 2012 wurde das 2. StabG '12 beschlossen und dem Parlament vorgelegt. In diesem Gesetzesvorschlag sind die Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung, des Unternehmensrechts sowie im Sozialversicherungsrecht verarbeitet. Am 14. März 2012 wird dieser Vorschlag im Budgetausschuss behandelt.

■ StabG'12: Optionale pauschale Vorwegbesteuerung bei der Pensionskasse

Vorgesehen ist auch eine Änderung des PensionskassenG. Die Deckungsrückstellung aus Arbeitgeberbeiträgen zum 31. Dez 2011 unterliegt auf Antrag des Versicherten einer pauschalen Einkommensteuer von 25 %. Die Steuer ist von der Pensionskasse an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Durch die Abfuhr wird die zum 31. Dez 2011 ausgewiesene Deckungsrückstellung aus Arbeitgeberbeiträgen nach Abzug der Einkommensteuer in eine solche aus Arbeitnehmerbeiträgen umgewandelt. Diese Umwandlung ist am 1. Jan 2013 vorzunehmen, wodurch die verbleibenden 75 % zu arbeitnehmerseitig finanzierten Beiträgen umgewandelt werden, die gem § 25(1)2 lit a sublit aa EStG nur mehr zu einem Viertel statt zur Gänze in die BMG einfließen. Der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte hat bis zum 31. Okt 2012 einen schriftlichen Antrag bei der Pensionskasse zu stellen.

■ StabG'12: ImmoESt - Regierungsvorlage

Mit der Regierungsvorlage zum 1. StabG 2012 wurden die Bestimmungen betreffend ImmoESt angepasst. Steuerfrei sind zukünftig Wertsteigerungen aus Tauschvorgängen bei Grundstücken nach dem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren. Weiters ist die Abgeltung von Wertminderungen von Grundstücken aufgrund von Maßnahmen im öffentl Interesse steuerfrei. Beide Begünstigungen gelten sowohl für den betrieblichen als auch für den außerbetrieblichen/privaten Bereich. Der Abtausch von Grundstücken zur besseren Verwertbarkeit ist jedoch weiterhin nicht begünstigt.

■ Studienunterkunft eines Leobeners in Graz agBel, eines Grazers in Leoben hingegen nicht

Die Grazer Bf versuchte ua vergeblich, eine Ungleichbehandlung geltend zu machen, die sich daraus ergibt, dass gem der zu § 26(3) StudFG ergangenen VO BGBl 1993/605, in deren § 2 Leoben nicht angeführt wird, bei in Graz studierenden Leobenern davon ausgegangen wird, dass die tägl Anfahrt unzumutbar ist, hingegen aufgrund Nennung des Ortes Graz in § 6 der VO diese Zumutbarkeit für Grazer Pendler zum Studienort Leoben sehr wohl stipuliert wird. Der VwGH wollte darin jedoch keine gleichheitsrechtl Bedenklichkeit erblicken, weil die Beschwerne einer mehr als einstündigen einfachen Anfahrt, wie sie sich aus einer im Kontext des § 34(8) EStG, § 26(3) StudFG, samt dazu ergangener VO, definierten Unzumutbarkeit ergibt, jedenfalls stl berücksichtigt werden kann. Auf den Aspekt, dass die Situation eines in Graz studierenden Leobeners bei gleicher Anfahrtszeit nicht an der 60-Minuten-Grenze gemessen werden braucht und sich daraus eine Bevorzugung für den Wohnort Leoben ergibt, ging der VwGH nicht weiter ein, woraus zu folgern ist, dass nur persönl Belastungen, nicht aber (vereinzelte) Bevorzugungen anderer, für gleichheitsrechtl Überlegungen von Belang sind (- siehe dazu auch das im FJ-Newsletter 11/'06 erörterte OGH-Judikat 8 ObA 26/06s).
(VwGH 2011/15/0168 v 26. 1. 2012)

■ ■ ■ Garantie macht Trinkgelder DB- & DZ-pflichtig

Dienstvertragl garantierte Trinkgeldeinnahmen führen dazu, dass Trinkgelder, auch wenn sie idR noch immer direkt vom Kunden/Gast zufließen, den für ihre Befreiung gem § 3(1)16a EStG maßgeblichen Charakter verlieren, weil mit der Garantie ein Rechtsanspruch begründet wird. (VwGH 2009/15/0173 v 26. 1. 2012)

■ ■ ■ Geplante Änderung des DBA mit Slowenien

Mit RV 1568 soll das Doppelbesteuerungsabkommen mit Slowenien geändert werden. Die Anpassungen betreffen die neuen Grundsätze der stl Transparenz und der Amtshilfebereitschaft, wie sie von der OECD entwickelt wurden.

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ StabG'12: Option zur Steuerpflicht bei Vermietung**

§ 6(2) UStG wird dahingehend geändert, dass die Option zur Steuerpflicht dann nicht zulässig sein soll, wenn der Leistungsempfänger nahezu ausschließlich Umsätze ausführt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Als „nahezu“ bezeichnen die Erläuterungen Umsätze von 5 %. Es kommt daher gegenüber dem ME zu einer „Erleichterung“.

■ ■ ■ StabG'12: Ausnahme bei Optionseinschränkung betr VuV-Steuerpflicht

Mit der RV wird eine Ausnahmebestimmung vorgesehen. Die Option gem § 6(2) UStG ist jedenfalls zulässig, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug der Beihilfe nach den §§ 1, 2 oder 3(2) des Gesundheits- u Sozialbereich-BeihilfenG berechtigen.

■ ■ ■ Bestimmungsland des igE eines PKW nicht nach Belieben verlagerbar

Einem in Ö mit seinem Hauptwohnsitz gemeldeten Stpfl gelang es vor dem UFS vorderhand, als Erwerbort eines in der BRD ustl günstig erstandenen Wohnmobils dem Ort eines „tatsächlichen“ Hauptwohnsitzes in Spanien Anerkennung zu verschaffen. Ö wäre demnach nur Durchreiseland auf dem Weg zum halbjährigen Aufenthalt in Spanien gewesen. Dagegen legte das FA Amtsbeschwerde ein. Dieser gab der VwGH statt, wobei er unter Bezugnahme auf die EuGH-Rsp zur Rs C-84/09, „X“ (siehe dazu auch die Kurzfassung in FJ 2011/2, S 75), ausführte, dass *„... die Beurteilung, in welchem Mitgliedstaat der Endverbrauch eines Fahrzeugs (und damit der innergemeinschaftliche Erwerb) stattfindet, ... auf einer umfassenden Abwägung aller objektiven tatsächlichen Umstände zu beruhen [hat]. Zu diesen im Rahmen des Gesamtbildes der Verhältnisse zu berücksichtigenden Umständen gehören u.a. der Ort der gewöhnlichen Verwendung des Gegenstandes, seine Registrierung, der Wohnort des Erwerbers sowie das Bestehen oder Fehlen von Verbindungen des Erwerbers zu einzelnen Mitgliedstaaten.“* (VwGH 2009/15/0177 v 26. 1. 2012)

VERFAHRENSRECHT / ABGABENSTRAFRECHT**■ ■ ■ StabG'12: Forschungsbestätigung**

§ 118a BAO wird durch das 1. StabG '12 eingeführt. In Zusammenhang mit der Änderung im Bereich der Forschungsprämie kann der Abgabepflichtige einen Auskunftsbescheid der besonderen Art verlangen, um sicher zu gehen, dass die Voraussetzungen für den Bezug der Forschungsprämie gegeben sind. Der Antrag ist kostenpflichtig.

■ ■ ■ Verfahrensmängel geben keinen Beschwerdepunkt ab

Der VwGH hatte wieder einmal Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass ein behaupteter Verfahrensmangel bzw die behauptete Verletzung von Verfahrensbestimmungen zu den *Beschwerdegründen* zählen, weshalb es einer solches als Beschwerdepunkt anführenden Beschwerde insofern an formalen Voraussetzungen mangelt. Im den Prozessgegenstand absteckenden *Beschwerdepunkt* ist anzuführen, durch welche Verletzung einer Norm und durch welche konkret daraus ableitbaren Subjektivrechte sich ein Bf beschwert fühlt – „*der VwGH hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Beschwerdeführer behauptet.*“ (VwGH 2011/13/0108 v 19. 10. 2011, mwN)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ StabG'12: Erhöhung der SV-Höchstbeitragsgrundlage**

Zur Verbreiterung der Finanzierungsbasis der Sozialversicherung soll die monatl Höchstbeitragsgrundlage (zusätzlich zur jährl Aufwertung) ab 1. Jan 2013 um 90 Euro erhöht werden. Diese Änderung ist mit dem 2. StabG '12 vorgesehen.

■ ■ ■ Sozialversicherungsabkommen mit Serbien

Am 9. März 2012 wurde die Regierungsvorlage zum Abschluss eines SV-Abkommens mit Serbien (RV 1682) vorgelegt. Bisher wurde das einschlägige Abkommen mit Jugoslawien angewandt. Durch das neue Abkommen wird der bisherige Schutz im Bereich der Kranken-, Unfall-, Pensions- sowie der Arbeitslosenversicherung mit im Wesentlichen gleichem materiell-rechtlichen Inhalt aufrechterhalten, in formaler Hinsicht aber gleichzeitig an die anderen von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen über die soziale Sicherheit angepasst.

■ ■ ■ StabG'12: Ende der Senkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG

Gem § 25(4a) GSVG wurde die Mindestbeitragsgrundlage für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung nach dem GSVG beginnend mit dem Jahr 2006 jährlich abgesenkt. Sie hätte schlussendlich die Höhe der ASVG-Mindestbeitragsgrundlage betragen sollen. Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung ist nunmehr vorgesehen, dass die Mindestbeitragsgrundlage ab dem Jahr 2013 nicht weiter abgesenkt wird. Dies bedeutet, dass die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG auf dem Niveau des Jahres 2012 erhalten und festgeschrieben wird. Dieser Betrag unterliegt sodann der jährlichen Aufwertung (- Änderung durch das 2. StabG '12).

■ ■ ■ SV-Erstattung: Übergebührl Angehörigen-Gehalt k. Scheingeschäft, rückwirk. Kürzung schon

Der Beitragsbemessung wäre jenes Entgelt iSd § 49 ASVG zu Grunde zu legen, auf das ein Dienstnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch hat oder das er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses erhält; unbeachtlich wäre dafür die Anerkennung dieses Entgeltes als Betriebsausgaben beim Dienstgeber. Ist zw dem DG und seinem Gatten eine rückwirkende Kürzung des Entgelts zu dem Zweck vereinbart worden, SV-Beiträge gem § 69(1) ASVG weg stl Nichtanerkennung zurückfordern zu können, so würde es an nachvollziehbaren, nicht in der Angehörigeneigenschaft gelegenen Gründen für einen nachträgl Verzicht des Dienstnehmers mangeln, weshalb eine als Scheingeschäft gem § 539a(2) ASVG unbeachtl (Änderungs-)Vereinbarung vorläge. (VwGH 2008/08/0248 v 18. 1. 2012)

- **FLAG: Einjährig. Studienaufenthalt im Drittland nicht bloß n. vorübergehend, sondern ständig**
Der ständige Aufenthalt iSd § 5(3) FLAG ist lt VwGH unter den Gesichtspunkten des Vorliegens eines gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 26(2) BAO zu beurteilen. Demnach wäre ein einjähriger Schulbesuch nicht bloß als „nicht nur vorübergehendes Verweilen“, sondern als ständiger Aufenthalt anzusehen. Für den „ständigen Aufenthalt“ maßgeblich wäre das Kriterium der körperlichen Anwesenheit, auf die Absicht der Rückkehr (oder des Verbleibs) käme es nicht an. Nach der Rsp des VwGH wäre bereits ein halbjährlicher Aufenthalt als nicht mehr vorübergehend, somit als ständig einzustufen. – Es steht daher für die Dauer dieses Schulbesuchs keine Familienbeihilfe zu, der Bf wurde auf die Möglichkeit der Geltendmachung ag Belastungen für Minderjährige hingewiesen. (VwGH 2012/16/0008 v 26. 1. 2012)

SONSTIGES

- **Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle '12 – Verwaltungsgericht dB für Finanzen**
Anfang März wurde die Regierungsvorlage zur oa Novelle (RV 1618) im Parlament eingebracht. Es soll für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz, je für allgem Angelegenheiten und für Finanzen, geben. Der UVS geht im Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes auf. Der Asylgerichtshof soll in das Verwaltungsgericht des Bundes für allgemeine Angelegenheiten integriert werden. Dieses Verwaltungsgericht des Bundes soll auch die Stelle des Bundesvergabebesetztes einnehmen, das „Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen“ die Stelle des UFS.
- **Freiwilligengesetz**
Mit Regierungsvorlage 1634 wurde das FreiwilligenG dem Parlament vorgelegt. Damit sollen die gesetzl Grundlagen, die Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten im Inland und zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes außerhalb des Zivildienstes geschaffen werden.
- **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (Regierungsvorlage)**
Am 10. März 2012 wurde das LobbyGesetz im Parlament zur Beschlussfassung eingebracht. Der Entwurf soll klare Verhältnisse für Tätigkeiten schaffen, mit denen staatl Entscheidungsprozesse beeinflusst werden sollen. Dieses Ziel soll durch die Einrichtung eines Registers, durch bestimmte Mindeststandards für die Ausübung solcher Aktivitäten, durch eine Unvereinbarkeitsbestimmung für Funktionsträger der öffentl Hand sowie durch die Statuierung v Sanktionen sowie v Rechtsfolgen für die Verletzung dieser Regeln bewirkt werden - so die Ausführungen der Erläuterungen zur RV.
- **Änderung des WTBG über Initiativantrag**
Am 8. März 2012 wurde der Initiativantrag (1870) der Abgeordneten Matznetter (SPÖ) und Steindl (ÖVP) zur Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsg und des BilbuchhaltungsG eingebracht. Mit der Novellierung erfolgt eine Dynamisierung der Umsatzgrenzen bei der Bilanzierung auf die Werte der kleinen GmbH entspr dem Unternehmensrecht. Die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung soll für den Bilanzbuchhalter und den Personalverrechner möglich sein. Bilanzbuchhalter sollen darüber hinaus bei der Übermittlung der Jahressteuererklärungen und der Arbeitnehmerveranlagung als Boten des Stpfl bei der Behörde fungieren dürfen. Die Praxiszeiten für Bilanzbuchhalter für die Zulassung zur Fachprüfung Steuerberater sollen von 9 Jahren auf 5 Jahre verkürzt werden. Alle Bilanzbuchhalter sollen Mitglieder der Kammern der gewerbl Wirtschaft werden.

■ StabG'12: Regelung für Vorstandsbezüge

Mit dem 2. StabG '12 sollen in § 78 AktG weitere Bestimmungen über die Regelung der Höhe der Vorstandsbezüge aufgenommen werden. Unter anderem sollen die leistungsabhängigen Gratifikationen nicht anhand der Leistungserbringung an einem bestimmten Stichtag gemessen werden. Weiters sind hinsichtlich der Bezugshöhe die Bezüge von vergleichbaren Branchen zu überprüfen.

■ StabG'12: Veröffentlichung der Bezüge im Jahresabschluss

Zukünftig soll der Lagebericht um eine Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik ergänzt werden. Weiters soll mit dem 2. StabG '12 jene Empfehlung des österr Corporate Governance-Kodex verpflichtend im Gesetz verankert werden, wonach die Gesamtbezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds zu veröffentlichen sind.

■ StabG'12: Gerichtsgebühren bei Aktenabschriften

Ausgehend vom Erkenntnis des VfGH v 13. 12. 2011 wird mit dem 2. StabG '12 das GGG abgeändert. Anmerkung 6 TP 15 GGG soll daher geändert werden: Eine Gebühr für die Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Kopien oder Ausdrucken soll dann zu entrichten sein, wenn sie unter Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur angefertigt werden. Fertigt die Partei hingegen im Rahmen der Akteneinsicht mittels selbst beigebrachter Geräte, wie Handscanner, Digitalkameras oder dergleichen, Abschriften an, soll für diese Ablichtungen keine Gebühr zu entrichten sein. Diese Grundsätze gelten auch in Strafverfahren (Änderung von § 29a GGG). Im Übergangsrecht (Art VI Z 47 GGG) ist trotz der vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Frist bis zum 30. Juni 2012 für das Inkrafttreten der Aufhebung jenes § 29a vorgesehen, dass die Neuregelungen bereits mit 1. Jan 2012 in Kraft treten sollen, sodass für die im Jahr 2012 von der Partei selbst ohne Verwendung gerichtl Infrastruktur hergestellten Abschriften, Ablichtungen oder Kopien keine Gebühren mehr anfallen; dafür bereits entrichtete Gebühren sind auf Antrag der Partei nach § 30 GGG zurückzuzahlen.

■ StabG'12: Sonderbeitrag zur Bankenabgabe

Mit dem 1. StabG '12 soll auch ein Sonderbeitrag zur „Bankenabgabe“ eingeführt werden. Für die Jahre 2012 bis 2017 beträgt der Sonderbeitrag 50 % der Abgabe. Der Sonderbeitrag ist Betriebsausgabe gem § 4(4) EStG.

■ Zum Betriebsstättenbegriff nach dem KommStG

„Das Kommunalsteuergesetz 1993 erweitert in der Bestimmung seines § 4 den Betriebsstättenbegriff der §§ 29 u 30 BAO einerseits durch Erfassung aller unternehmerischen Tätigkeiten und andererseits auch dadurch, dass selbst ein bloß 'mittelbares' Dienen der Anlagen oder Einrichtungen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit ausreicht, um eine Betriebsstätte ... herbeizuführen. Wurde schon für den durch die §§ 29 und 30 BAO und Doppelbesteuerungsabkommen gestalteten Betriebsstättenbegriff nicht gefordert, dass die Anlagen oder Einrichtungen im Eigentum des Unternehmers stehen oder von diesem gemietet wurden, gilt dies erst recht für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993 (...).“ - In einem Streit zw Gemeinden um die Zuteilung von KommSt-Bemessungsgrundlagen hinsichtlich eines GmbH-Hauptsitzes und einer Filiale war es daher unerheblich, ob einer Büro-Anmietung fremdunübliche Merkmale anhafteten. (VwGH 2008/15/0217 v 26. 1. 2012)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.